



Abschlüsse und Übergänge in der Sekundarstufe I

Wichtige Informationen



Berufsreife - Abschluss 9

Alle Zeugnissnoten in den differenzierenden Fächern werden auf G-Niveau umgerechnet.

Notenbedingungen

(Vgl. § 65 Abs. 2,3 und 5 und § 74 Absatz 2, ÜSchulO)

- ★ Der Abschluss der Berufsreife wird **nicht zuerkannt**, wenn die Noten
 1. in **mehr als drei Fächern** oder
 2. in **Deutsch und Mathematik**unter „ausreichend“ liegen. In Bezug auf Punkt 2 kann ein Ausgleich erfolgen.

Ausgleichsbedingungen (vgl. § 65, ÜSchulO)

- ★ Liegen die Noten in **drei Fächern** unter „ausreichend“, **muss eines der Fächer ausgeglichen** werden.
- ★ Liegen die Noten in **Deutsch und Mathematik** unter „ausreichend“, **muss eines dieser Fächer ausgeglichen** werden. Es kann nur durch Noten in Englisch oder im Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.
- ★ Zum Ausgleich von Unterschreitungen im Wahlpflichtfach und in Englisch können alle Fächer herangezogen werden.
- ★ Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Ein Beispiel:

Beurteilung der Leistungen im Pflichtbereich	
Ethik	ungenügend
Deutsch (G-Niveau)	ausreichend
Englisch (G-Niveau)	ungenügend
Mathematik (G-Niveau)	ausreichend
Gesellschaftslehre	befriedigend
Chemie (G-Niveau)	ausreichend
Biologie	ausreichend
Physik (G-Niveau)	ausreichend
Musik	mangelhaft
Sport	befriedigend
Bildende Kunst	ausreichend
Beurteilung der Leistungen im Wahlpflichtbereich	
Ökologie / Naturw.	ausreichend

Abschluss der Berufsreife:

Es liegen **drei Unterschreitungen** vor, wovon **eine durch zwei Mal „befriedigend“ ausgeglichen** wird.

Übergang in die 10

Alle Zeugnisnoten in den differenzierenden Fächern werden auf G-Niveau umgerechnet.

Notenbedingungen (Vgl. § 67 Abs. 2, ÜSchulO)

- ★ Mindestens **befriedigende Leistungen** in **Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie und Physik**
- ★ In allen anderen Fächern **mindestens ausreichende Leistungen**
- ★ Unterschreitungen in **maximal drei Fächern** sind zulässig.

Ausgleichsbedingungen

- ★ **Unterschreitungen in Deutsch, Englisch oder Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch das Wahlpflichtfach ausgeglichen werden.**
- ★ **Liegen in zwei oder drei Fächern die Leistungen um eine Notenstufe unterhalb der geforderten oder liegt in einem Fach die Leistung um mehr als eine Notenstufe unterhalb der geforderten, so muss ein Ausgleich aller Unterschreitungen erfolgen.**

Sonderbedingungen:

- ★ **Unterschreitung der Mindestanforderung „befriedigend“:** Die Note „mangelhaft“ kann **ausschließlich** durch die Note „sehr gut“, die Note „ausreichend“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden.
- ★ **Unterschreitung der Mindestanforderung „ausreichend“:** Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Ein Beispiel:

Beurteilung der Leistungen in den Pflichtfächern	
Ethik	ausreichend
Deutsch (G-Niveau)	ausreichend
Englisch (E-Niveau)	ausreichend
Mathematik (E-Niveau)	gut
Gesellschaftslehre	befriedigend
Chemie (E-Niveau)	ausreichend
Biologie	ausreichend
Physik (E-Niveau)	ausreichend
Musik	mangelhaft
Sport	sehr gut
Bildende Kunst	mangelhaft
Beurteilung der Leistungen im Wahlpflichtfach	
Sportwissenschaft	gut

Versetzung in die Jahrgangsstufe 10:

Es liegen **drei Unterschreitungen** vor (Mathematik muss auf G-Niveau umgerechnet werden), die alle ausgeglichen werden können.



Qualifizierter Sekundarabschluss I

In Klassenstufe 10 werden alle differenzierenden Fächer auf E-Niveau unterrichtet.

Notenbedingungen (Vgl. § 75 Abs. 2, ÜSchulO)

- ★ In allen Fächern **mindestens ausreichende** Leistungen
- ★ Unterschreitungen in **maximal drei Fächern** sind zulässig.

Ausgleichsbedingungen

- ★ **Unterschreitungen in Deutsch, Englisch oder Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch das Wahlpflichtfach** ausgeglichen werden.
- ★ Liegen in **zwei oder drei Fächern die Leistungen um eine Notenstufe unterhalb** der geforderten **oder liegt in einem Fach die Leistung um mehr als eine Notenstufe unterhalb** der geforderten, so muss ein **Ausgleich aller Unterschreitungen** erfolgen.
- ★ Ein **Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen** und **zwei** dieser Fächer zur **Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik** gehören.
- ★ Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Ein Beispiel:

Beurteilung der Leistungen in den Pflichtfächern

Ethik ausreichend

Deutsch (E-Niveau) mangelhaft

Englisch (E-Niveau) ausreichend

Mathematik (E-Niveau) befriedigend

Gesellschaftslehre gut

Chemie (E-Niveau) ausreichend

Biologie (E-Niveau) ausreichend

Physik (E-Niveau) ausreichend

Musik mangelhaft

Sport gut

Bildende Kunst mangelhaft

Beurteilung der Leistungen im Wahlpflichtfach

Komm. & Medien befriedigend

Qualifizierter Sekundarabschluss:

Es liegen **drei Unterschreitungen** vor, die alle ausgeglichen werden können.

Übergang in die MSS 11

In Klassenstufe 10 werden alle differenzierenden Fächer auf E-Niveau unterrichtet.

Notenbedingungen

(Vgl. § 30 Abs. 3, ÜSchulO)

- ★ In den **differenzierten Fächern** sind **mindestens befriedigende** Leistungen zu erbringen.
- ★ In den **übrigen Fächern** müssen **mindestens ausreichende Leistungen** erzielt werden.

Ausgleichsbedingungen:

- ★ **Unterschreitungen in Deutsch, Englisch oder Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch das Wahlpflichtfach** ausgeglichen werden.
- ★ Liegen **in zwei oder drei Fächern die Leistungen um eine Notenstufe unterhalb** der geforderten **oder liegt in einem Fach die Leistung um mehr als eine Notenstufe unterhalb** der geforderten, so muss ein **Ausgleich aller Unterschreitungen** erfolgen.
- ★ Ein **Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen** und **zwei** dieser Fächer zur **Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik** gehören.

Sonderbedingungen:

- ★ **Unterschreitung der Mindestanforderung „befriedigend“:** Die Note „mangelhaft“ kann **ausschließlich** durch die Note „sehr gut“, die Note „ausreichend“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden.
- ★ **Unterschreitung der Mindestanforderung „ausreichend“:** Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.

Ein Beispiel:

Beurteilung der Leistungen in den Pflichtfächern

Ethik befriedigend

Deutsch (E-Niveau) ausreichend

Englisch (E-Niveau) gut

Mathematik (E-Niveau) befriedigend

Gesellschaftslehre befriedigend

Chemie (E-Niveau) befriedigend

Biologie (E-Niveau) befriedigend

Physik (E-Niveau) befriedigend

Musik ungenügend

Sport sehr gut

Bildende Kunst mangelhaft

Beurteilung der Leistungen im Wahlpflichtfach

Komm. & Medien befriedigend

**Übergang in die
gymnasiale Oberstufe**

Urteil des Verwaltungsgerichts

FOCUS-Artikel - Kein Notenausgleich bei zwei Fünfen

Quelle: http://www.focus.de/familie/schule/recht/kein-notenausgleich-bei-zwei-fuenfen-rheinland-pfalz_id_2120417.html

Zweimal mangelhaft ist durchgefallen, urteilte ein Gericht in Rheinland-Pfalz und schloss damit das Hintertürchen für einen Fünferkandidaten, der sein einstweiliges Vorrücken durch partiellen Notenausgleich einklagen wollte. Der Siebtklässler hatte im Jahreszeugnis in zwei Fächern die Note fünf (mangelhaft) erhalten. Eine davon konnte er mit zwei Dreien in anderen Fächern ausgleichen. Die Schulverwaltung weigerte sich dennoch, den Schüler zur achten Klasse zuzulassen. Dagegen reichte der Gymnasiast Klage ein.

Der Schüler argumentierte, dass in seinem Zeugnis nur eine Fünf übrig geblieben sei, da er eine weitere habe ausgleichen können. Damit müsse er genauso versetzt werden wie ein Schüler, der nur einmal die Note mangelhaft im Zeugnis habe. Die Richter der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts sahen das jedoch anders und gaben der Schulverwaltung recht.

Laut Rechtsverordnung erfolge eine Versetzung nur dann, wenn alle Noten, die schlechter als ausreichend sind, durch gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden können, argumentierte das Gericht. Ein Schüler könne nur dann die nächste Klassenstufe Erfolg versprechend absolvieren, wenn er genügend Leistungsreserven habe, um seine Mängel in den schlechten Fächern in absehbarer Zeit zu beheben. Dies müsse durch gute Noten in den anderen Fächern erkennbar sein.

Der Notendurchschnitt spiele bei der Versetzung keine Rolle. Ein Schüler mit nur einer Fünf im Zeugnis könne also durchaus einen schlechteren Gesamtnotendurchschnitt haben als ein Schüler mit mehr als einer Note unter vier – und werde trotzdem versetzt. Entscheidend für die Versetzung sei die Anzahl der Fächer, in denen ein Schüler eine ausreichende Leistung vorweisen könne.

Wir merken uns:

Bei mehr als einer Unterschreitung müssen
ALLE Unterschreitungen
ausgeglichen werden.

Gilt aber
nicht
für Abschluss 9